



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/7

GZ. 31 1028/3-II/7/02

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und
Generationen

Stubenring 1
1010 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 99 93

Sachbearbeiterin:
Mag. Loibner
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1815
Internet:
Gerlinde.Loibner@bmf.gv.at
x.400:
S=Loibner;G=Gerlinde;C=AT;A=GV;
P=CNA;O=BMF;OU=II-7
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(26. Novelle zum BSVG); Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen teilt mit, dass dem mit do. Zl. 21.145/12-3/02 übermittelten Entwurf einer 26. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz erst nach Berücksichtigung nachfolgender Einwendungen ho. die Zustimmung erteilt werden kann:

zu Z 6 und 35 (§ 28 Abs. 6 und 284 Abs. 3)

Die vorgeschlagene Änderung bringt Mehrkosten für den Bund in der Höhe von rund 0,15 Mio. € jährlich mit sich und wäre daher aus fiskalischen Gründen abzulehnen.

zu Z 10 (§ 78 Abs. 4 Z 1)

Hier stellt sich aus fiskalischen Gründen die Frage, warum die Sozialversicherung i.G. überhaupt über den Begriff der Angehörigeneigenschaft, wie im Familienrecht definiert, hinausgeht.

zu Z 16 (§ 106 Abs 3a BSVG)

Aus ho. Sicht ist i.G. festzuhalten, dass das Sozialversicherungsverhältnis grundsätzlich ein Pflichtversicherungsverhältnis ist, welches im Grundsatz weder die Abschlussfreiheit noch die Inhaltsfreiheit kennt. Die rigorose Ausschaltung des Beteiligtenwillens erklärt sich aus dem Bestreben, den Schutzzweck des Sozialversicherungsrechtes auch praktisch durchzusetzen. Der grundsätzliche Ausschluss der Privatautonomie ist seit Bestehen der Sozialversicherung eines ihrer Wesensmerkmale. Das hatte den Grund, dass es galt, ein System zu finden, welches einerseits alle vom Gesetzgeber für schutzbedürftig Erachtete erfasst und sie andererseits nicht über Gebühr finanziell belastet. Diese Ziele konnten nur durch die Einführung einer Zwangs- bzw. Pflichtversicherung erreicht werden. Nur sie garantiert, dass alle Schutzbedürftigen in das Sicherungssystem eingebunden werden. Nur sie bringt den Vorteil, dass auch die "guten Risiken" zur Beitragsleistung herangezogen werden und somit für die Finanzierung der Sozialversicherungsausgaben nicht verloren gehen: Ein Aspekt, der gerade in einem

System, das die Beitragsberechnung nicht am individuellen Risiko, sondern am Einkommen orientiert, besondere Bedeutung verdient, weil der gut verdienende Versicherte, der zugleich ein gutes Risiko darstellt, freiwillig wohl kaum bereit sein wird, mehr Beiträge zu bezahlen, als er zu zahlen hätte, nähme man allein sein individuelles Versicherungsrisiko als Grundlage der Beitragsberechnung. Mit diesen Grundsätzen gänzlich unvereinbar erscheint nunmehr ein System, welches die Wahlmöglichkeit einräumt, sich individuell – womöglich aufgrund retrospektiver Beurteilung sozialpolitischer Entwicklungen – je nach Gutdünken und leistungsrechtlicher Vorteilhaftigkeit in die Sozialversicherung einzukaufen. Deshalb wird die geplante Regelung aus ho. Sicht abgelehnt.

zu Z 31 (§ 206 Abs 1 und 2)

zu § 206 Abs1 Ziffer 1 : Hier wäre anstelle der Mitgliedschaft in der EU unbedingt auf jene im EWR abzustellen. Anstelle von verzinslichen Wertpapieren sollte von Obligationen gesprochen werden.

zu § 206 Abs 1 Ziffer 2 und 3: Ob die Sozialversicherung im Vollzug mit dieser Bestimmung - nach ihren internen Regeln - eine Bonitätsbeurteilung durchführen kann, kann seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht beurteilt werden. Diese Frage könnte allenfalls noch mit der ÖBFA abgeklärt werden. Wenn man in Ziffer 1 auf Obligationen umstellt, sollte das auch hier der Fall sein.

zu § 206 Abs 1 Ziffer 4 ergeht folgender Vorschlag:

"In inländische Kapitalanlagefonds im Sinne des I. Abschnitts des Investmentfondsgesetzes BGBl. Nr. 532/1993 in der geltenden Fassung sowie in EWR-Kapitalanlagefondsanteile, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen unter den Beschränkungen nach den Z 1 bis 3 und nach Abs.2."

zu § 206 Abs 1 Ziffer 5: Nachdem das Immobilienfondsgesetz im Ministerrat nicht beschlossen wurde, kämen nur ausländische Fonds in Betracht. Dies sollte daher entfallen.

Grundsätzlich ist auch die 100 % Einschränkung auf "Euro" problematisch. Man sollte "Nicht-Euro-Veranlagungen" entweder zumindest zu einem geringen Prozentsatz zulassen oder generell dann, wenn das Währungsrisiko entsprechend derivativ abgesichert ist.

zu Z 32 (§ 276 Abs. 5)

Aus budgetärer Sicht ist festzuhalten, dass die Auswirkungen dieser Maßnahme ausschließlich den bundesbeitragbezuschussten Zweig der Pensionsversicherung betreffen. Aus diesem Grunde ist in Vertretung budgetärer Interessen eine Zustimmung erst denkbar, wenn entsprechend aussagekräftige Kalkulationen dieser Maßnahme vorliegen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

16. Mai 2002

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Abteilung II/7

GZ. 31 1028/3-II/7/02

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e n

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 99 93

Sachbearbeiterin:
Mag. Loibner
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1815
Internet:
Gerlinde.Loibner@bmf.gv.at
x.400:
S=Loibner;G=Gerlinde;C=AT;A=GV;
P=CNA;O=BMF;OU=II-7
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(26. Novelle zum BSVG); Begutachtungsverfahren

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beeht sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen erstellten und mit Note vom 26.4.2002, Zl. 21.145/12-3/02 versendeten Entwurf einer 26. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz zu übermitteln.

Anlage

25 Kopien

16. Mai 2002

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: